

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Firma LASCO Heutechnik GmbH
(Auszugsweise)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen

§ 2 Bestellungen

1. Mündlich bzw. telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Jede erteilte Bestellung muss durch eine Auftragsbestätigung vom Lieferanten gegen bestätigt werden, außer es besteht hierzu eine ausdrücklich vereinbarte Regelung zum Verzicht auf die Auftragsbestätigung.
2. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
3. Alle vom Lieferanten übermittelten Angebote sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sind für uns kostenfrei.
4. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, darunter fallen auch alle ihm von uns ausgehändigten Unterlagen sowie die sonstigen mitgeteilten Informationen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Eventuelle Unterlieferanten und Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er uns hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten. Der Lieferant ist schließlich verpflichtet, den Vertragsabschluss selbst ebenfalls vertraulich zu behandeln; eine Referenzbenennung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Werden Preise im Auftrag nicht genannt, so sind diese in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. In diesem Falle ist der Vertrag erst nach schriftlicher Genehmigung der Preise durch uns geschlossen.
2. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten.
3. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns, ist unsere Bestell-Nummer anzugeben. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell-Nummer sowie sonstige eventuelle ausdrücklich benannte Informationen angegeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Wir übernehmen nur für die von uns zu einem festen Lieferzeitpunkt eingeteilten Mengen oder Stückzahlen eine Abnahmeverpflichtung. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
5. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Unterganges, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
6. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Verpackungsmaterialien und Füllstoffe verwendet werden. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, diese Verpackungen gegen eine mit dem Lieferanten individuell verhandelte Rückvergütung frachtfrei zurückzusenden.
7. Jeder Sendung ist ein Packzettel bzw. ein Lieferschein beizufügen.

§ 4 Rechnungserteilung und Zahlung

1. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen begründen nicht ihre Fälligkeit und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferungen vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.
2. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder bis 30 Kalendertagen mit 2 % Skonto oder bis 90 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
3. Soweit für den Lieferumfang Bescheinigungen über Materialprüfungen oder sonstige Dokumente vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind uns spätestens zusammen mit der Rechnung, zu übersenden.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 5 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; gleichzeitig hat er die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz der Leistung zu verlangen.
4. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Lieferverzugsstrafe von 1,5% pro Tag von der Gesamtauftragssumme abzuziehen, begrenzt auf höchstens 50%! Des Weiteren sind wir berechtigt, eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 1,5 % des Lieferwertes pro Verzug zu verlangen. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe auch ohne Vorbehaltserklärung noch bis zur Schlussrechnung geltend zu machen oder diese im Nachhinein rückzufordern.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Beistellungen oder sonstiger zu erbringenden Mitwirkungspflichten kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er uns schriftlich gemahnt und wir nicht innerhalb angemessener Frist dieser Verpflichtung nachgekommen sind. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der, durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
6. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

§ 6 Mängelhaftung und Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Lieferungen/Leistungen wird weder durch diese Zustimmung, noch durch sonstige Freigaben oder sonstige Erklärungen unsererseits ausgeschlossen oder eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaftige Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
3. Erfolgt die Lieferung aufgrund eines Kaufvertrages, so haben wir die Lieferung unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Wir sind berechtigt, erkennbare Mängel bis 4 Wochen nach Lieferungen und nicht erkennbare Mängel bis 3 Monate nach Entdeckung zu rügen.
4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen; gleiches gilt auch im Falle der Erbringung von werkvertraglichen Leistungen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner weiterhin bestehenden Mängelhaftung – selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen. Im Übrigen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei Ersatzteilen beträgt 36 Monate nach Einbau bzw. Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 4 Jahre ab Gefahrenübergang.
6. Für nachgebesserte Teile oder für Ersatzlieferungen beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche nach erfolgter Nacherfüllung neu zu laufen; sollte eine Abnahme vereinbart worden sein, beginnt die Verjährungsfrist neu ab erfolgreicher Abnahme zu laufen.

§ 7 Produkthaftung

1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird ergänzend ggf. eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet bzw. haften würde. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im vorstehenden Sinne ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschließlich der Deckung des Rückrufrisikos in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme in Höhe von 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Anforderung hat der Lieferant uns gegenüber den Abschluss sowie die jeweilige Aufrechterhaltung dieser Versicherung unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritte sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt auch alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
4. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 5 Jahre ab Gefahrenübergang.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen; gleiches gilt auch für die vom Lieferanten eventuell beabsichtigte Beauftragung von Nachunternehmern oder Vorlieferanten.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist der Erfüllungsort Lochen.
3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
5. Unabhängig von der Schadenshöhe ist Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Bezirksgericht Mattighofen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
6. Auf die vertragliche und sonstige Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern findet österreichisches, materielles Recht Anwendung; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

LASCO Heu-Technik GmbH

GF: Johann Landrichinger

Scherschham 14

A-5221 Lochen

AUSTRIA

E-Mail: office@lasco.at

Firmenbuch-Nummer: FN 174325 k

Firmenbuch Ried i. I.

UID: ATU45295700

Bankverbindung:

Anstalt: Raiffeisenbank Lochen

Kontonr.: 6224984

BLZ: 34290

IBAN: AT473429000006224984

BIC: RZOOAT2L290